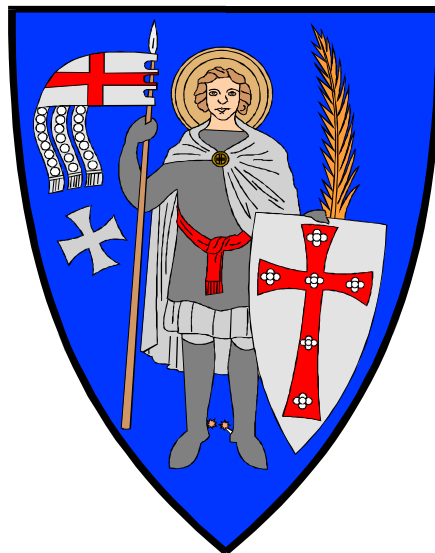


Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 der Stadt Eisenach

Vorbericht

zur

2. Fortschreibung 2015



WARTBURGSTADT
EISENACH

Inhaltsverzeichnis

ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 2. FORTSCHREIBUNG 2015 DES HSK 2012-2022	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
QUELLENVERZEICHNIS	5
GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNG:	6
<u>ALLGEMEINES:</u>	<u>6</u>
STAND DER UMSETZUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022 PER APRIL 2015:	7
MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	7
<u>BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGEMHV:</u>	<u>7</u>
STATUS KREISFREIHEIT EISENACH´S:	9
PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN:	9
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS:</u>	<u>10</u>
VERÄNDERUNGEN DER 2. FORTSCHREIBUNG IM VERGLEICH ZUR 1. FORTSCHREIBUNG DES HSK.....	11
<u>UMGESETZTE BZW. GESTRICHENE MAßNAHMEN:</u>	<u>11</u>
<u>NEUE MAßNAHMEN:</u>	<u>12</u>
<u>GEÄNDERTE MAßNAHMEN:</u>	<u>13</u>
<u>WEITERE ENTWICKLUNG</u>	<u>13</u>

Anlagenverzeichnis zur 2. Fortschreibung 2015 des HSK 2012-2022

Vorbericht

- Anlage 1: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen der 1. Fortschreibung HSK 2012-22 mit monetären Auswirkungen per April 2015
- Anlage 3: Fortschreibung Personaloptimierungskonzept
- Anlage 4: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben
- Anlage 5: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen des optimierten Regiebetriebes
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung incl. optimierter Regiebetrieb
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen ohne Regiebetrieb und Gesamtzusammenstellung

Anhang: Formblätter Nr. I bis XIX

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage

STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrgeless /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

Quellenverzeichnis

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2014 bis 2018
- Tabellen und Analysen des TLS

Vorbericht zur 2. Fortschreibung 2012 des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022 vom 26.09.2012

Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibung:

Allgemeines:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach (HSK) für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist.

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Prüfung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen.

Es wurde vereinbart, dass die Vorstellung des Entwurfs am 29.08.2014 beim Thüringer Finanzministerium stattfinden soll. Aufgrund der eingetretenen zeitlichen Verzögerungen für die Vorlage des Gutachtens wurden weitere Fristverlängerungen zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Konzeptes beantragt und bewilligt.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 erfolgte auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022. Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrages wurde eine Sondersitzung des Stadtrates für den 02.12.2014 anberaumt.

In Vorbereitung der Beschlussfassung der 1. Fortschreibung des HSK wurde eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG) aus Stadtratsmitgliedern gebildet, deren Aufgabe darin bestand, das vorliegende KPMG-Gutachten zu bewerten und mögliche Änderungsvorschläge zu erarbeiten. Die AG hat in diesem Zusammenhang über folgende Schwerpunkte aus dem Gutachten beraten:

1. AG am 29.10.2014: Allgemeine Erläuterungen zum HSK und Festlegung der Arbeitsweise der AG

...

2. AG am 30.10.2014: Schwerpunkte Beteiligungen, Personal, Organisation
3. AG am 05.11.2014: Schwerpunkte Personal, Organisation,
Dezernat III – Schwerpunkt Liegenschaften
4. AG am 06.11.2014: Dezernat III - Schwerpunkt optimierter Regiebetrieb,
Dezernat II - Schwerpunkte Theater, Museen
Chronologische Abarbeitung des Maßnahmenkataloges und
Änderung der Beschlusstexte und der Terminsetzungen einzelner
Maßnahmen
5. AG am 10.11.2014: Schwerpunkt Dezernat II,
Chronologische Abarbeitung des Maßnahmenkataloges und
Änderung der Beschlusstexte und der Terminsetzungen einzelner
Maßnahmen

Mit Beschluss-Nr. StR/0135/2014 wurde in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 02.12.2014 die 1. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.12.2014. Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des HSK am 09.12.2014.

Stand der Umsetzung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022 per April 2015:

Die monetären Auswirkungen der Einzelmaßnahmen per April 2015 sind in der 2. Fortschreibung in der Anlage 2 des HSK dargestellt. Diese Auswertung wurde dem Stadtrat der Stadt Eisenach fristgerecht (lt. Nr. 5 der VV-Haushaltssicherung) in der Sitzung am 28.04.2015 zur Kenntnis gegeben.

Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft

Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Da zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 kein rechtskräftiger Haushalt vorlag, werden analog der Vorjahre auch für das Jahr 2015 die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO auf die Haushaltswirtschaft angewandt. Zwischenzeitlich sind der Verwaltung mit Rundschreiben der Oberbürgermeisterin vom 17.06.2015 auch für das 2. Halbjahr 2015 weiterhin sehr strenge Maßstäbe vorgegeben worden:

Für die vorläufigen Haushaltsansätze 2015 gelten bis auf Weiteres folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung:

A. Verwaltungshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	ingesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
3. Quartal	20 %	5 %	25 %	75 %
4. Quartal	20 %	0 %	20 %	80 %

...

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %
71	Zuschüsse	100 %	0 %
73 bis 79	Soziale Leistungen	20 %	80 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

B. Vermögenshaushalt

Globale Sperrung aller Haushaltsansätze zu 100%.

Im Vermögenshaushalt können nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landeszuschüsse oder Zuschüsse sonstiger Dritter finanziert sind.

Bezug nehmend auf die Verwaltungsvorschrift „Bedarfszuweisungen“ des Thüringer Finanzministeriums erfolgt außerdem der Hinweis, dass im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich solche Ausgaben zu vermeiden sind, die nicht unmittelbar der Durchführung einer kommunalen Pflichtaufgabe dienen. Dies gilt i. d. R. auch für Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind und die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist.

Ausgenommen hiervon sind die Ausgaben für Leistungen im Rahmen der gewöhnlichen Darlehenstilgung. Diese sind mit Beginn des Jahres zu 100% freigegeben worden.

Bereits genehmigte Freigaben 2015 bleiben von diesem Rundschreiben unberührt.

Zudem sind folgende Punkte im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- Für freiwillige Leistungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - grundsätzlich immer ein Freigabeantrag zu stellen.
- Für Leistungen, welche vom optimierten Regiebetrieb ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte, ...), sind ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.
- Sämtliche bestehende vertragliche Verpflichtungen sind regelmäßig von den Fachämtern auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen.
- Zur Verbesserung der Liquidität sind die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben entsprechend ihrer Fälligkeiten zeitnah zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

Speziell für den Bereich des optimierten Regiebetriebes (Amt 67) ist Folgendes festgelegt worden:

Für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, sind die Vorschriften des § 61 ThürKO ausnahmslos anzuwenden. Die Prüfung und Bewertung dazu hat amtsintern zu erfolgen.

Status Kreisfreiheit Eisenach's:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt.

Zwischenzeitlich ist die Bildung von Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises erfolgt und Aufgabenschwerpunkte wurden festgelegt. In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung. Zwischenzeitlich wurden die Gespräche wegen der unklaren Lage im Land ausgesetzt. Sobald seitens des Landes eine klare Vorgabe erfolgt, können diese jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis haben insoweit bereits eine Vorleistung erbracht. Nach bisher vorliegenden Pressemitteilungen soll im Herbst durch das Innenministerium zum Thema Gebietsreform eine konkretere Aussage erfolgen.

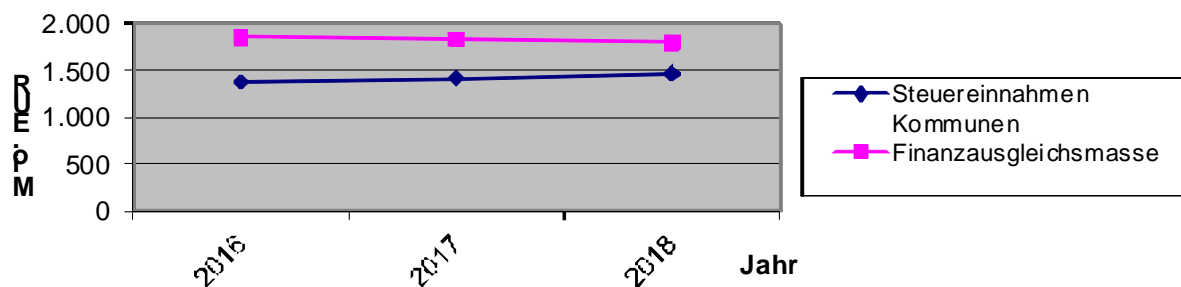
Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2014 – 2018 weist auf Seite 10 folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen 2016 bis 2018:

→ auf Basis Steuerschätzung November 2014; Daten jeweils im Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre

Zahlen in Mio.	2016	2017	2018
Steuereinnahmen Kommunen	1.374	1.414	1.468
Finanzausgleichsmasse	1.853	1.833	1.799
Gesamt:	3.227	3.247	3.267



Hierbei ist zu erkennen, dass laut Berechnungen des Landes zwar insgesamt von einer Erhöhung der Finanzmasse der Kommunen ausgegangen wird, jedoch unter der Annahme, dass die Steuereinnahmen der Kommunen steigen - unter gleichzeitiger Verringerung der

Landeszuweisungen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Entwicklung gezeigt hat, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenach, insbesondere der Gewerbesteuer, sich atypisch zum Landestrend darstellt. Insofern kann diese allgemeine Annahme nicht generell auf die Stadt übertragen werden.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs weitere, zum Teil gesetzlich vorgeschriebene bzw. freiwillige Leistungen des Landes, die sich auch nach der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verwaltungsvorschriften VV-Haushaltssicherung vom 09.07.2012 und VV-Bedarfszuweisung vom 22.06.2015 verwiesen.

Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2009^{*)} bis 2030 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) in Thüringen
 Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (kBV)
 aktueller Bevölkerungsstand Gebietsstand: 31.12.2008

Kreisfreie Stadt Landkreis	2009 ^{*)}	2010	2015	2020	2025	2030	Entwicklung 2030 : 2009 ^{*)}	
	Personen						%	
Stadt Erfurt	203.830	202.869	203.835	206.027	208.298	209.439	5.609	2,8
Stadt Gera	99.987	98.303	92.961	87.767	82.556	77.214	-22.773	-22,8
Stadt Jena	104.449	103.373	105.528	107.855	109.617	111.387	6.938	6,6
Stadt Suhl	39.526	38.480	34.392	30.499	26.721	22.929	-16.597	-42
Stadt Weimar	65.233	65.129	66.650	68.243	69.753	71.427	6.194	9,5
Stadt Eisenach	42.847	42.653	42.002	41.526	41.082	40.655	-2.192	-5,1
Eichsfeld	106.052	105.014	100.663	96.234	91.425	86.306	-19.746	-18,6
Nordhausen	90.357	89.243	85.314	81.696	78.134	74.586	-15.771	-17,5
Wartburgkreis	131.820	130.424	123.219	115.849	108.185	100.428	-31.392	-23,8
Unstrut-Hainich-Kreis	109.606	108.501	103.666	98.639	93.365	87.969	-21.637	-19,7
Kyffhäuserkreis	82.650	80.930	74.036	67.155	60.298	53.494	-29.156	-35,3
Schmalkalden-Meiningen	131.312	129.872	123.212	116.490	109.468	102.190	-29.122	-22,2
Gotha	138.857	137.836	132.747	127.420	121.727	115.848	-23.009	-16,6
Sömmerda	73.688	72.896	69.402	65.724	61.764	57.648	-16.040	-21,8
Hildburghausen	67.816	66.973	63.153	59.322	55.350	51.261	-16.555	-24,4
Ilm-Kreis	112.804	111.909	109.043	106.455	103.840	101.026	-11.778	-10,4
Weimarer Land	84.935	83.755	79.656	75.426	70.983	66.436	-18.499	-21,8
Sonneberg	60.560	59.738	56.069	52.352	48.589	44.856	-15.704	-25,9
Saalfeld-Rudolstadt	118.303	116.319	107.963	99.415	90.639	81.829	-36.474	-30,8
Saale-Holzland-Kreis	87.400	86.367	82.932	79.835	76.900	74.059	-13.341	-15,3
Saale-Orla-Kreis	88.632	87.598	82.385	77.210	71.975	66.804	-21.828	-24,6
Greiz	109.003	107.184	98.733	90.235	81.826	73.442	-35.561	-32,6
Altenburger Land	100.215	98.496	91.199	84.225	77.407	70.778	-29.437	-29,4
Kreisfreie Städte zusammen	555.872	550.808	545.367	541.918	538.027	533.050	-22.822	-4,1
Landkreise zusammen	1.694.010	1.673.056	1.583.391	1.493.681	1.401.875	1.308.958	385.052	-22,7

Veränderungen der 2. Fortschreibung im Vergleich zur 1. Fortschreibung des HSK

Umgesetzte bzw. gestrichene Maßnahmen:

Mehrere Maßnahmen fanden in der 2. Fortschreibung keine Berücksichtigung mehr. Die Gründe hierfür waren zum Teil bereits in der 1. Fortschreibung aus den Stellungnahmen der Stadtverwaltung ersichtlich, andere Maßnahmen konnten wiederum zwischenzeitlich umgesetzt werden und sind nunmehr im Haushalt bzw. dem Finanzplan enthalten:

Einmaleffekte:

E4 Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH (EVB): Gewinnausschüttung	Maßnahme nicht umsetzbar, da keine Zustimmung der weiteren Gesellschafter bezüglich der vorgeschlagenen Auflösung der vororganschaftlichen Rücklage.
E6 Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE): Einmalige Entnahme aus Rücklage	Maßnahme umgesetzt.
E8 Treuhandkonten (Verwahrkonten)	Kein Konsolidierungspotenzial.
E10 Forderungsmanagement	Kein Konsolidierungspotenzial.

Verwaltungshaushalt:

VwHH10 Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Wegfall Zuschüsse und weiterführende Maßnahmen	Derzeit kein Konsolidierungspotenzial.
VwHH11 Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung der Kosten für den Bezug von Fernwärme	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan oRB enthalten.
VwHH13 Kindertagesstätten: Korrektur Elternbeiträge mit Korrespondenz Beiträge freier Träger	Kein Konsolidierungspotenzial.
VwHH14 Stiftung Automobile Welt	Kein Konsolidierungspotenzial.
VwHH15 Erhöhung der Hundesteuer	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VwHH17 Städtische Museen: Reduzierung Leistungsspektrum; Freisetzung Personalkapazitäten	Maßnahme nicht umsetzbar.
VwHH18 Optimierter Regiebetrieb: Energieeinsparungen	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan oRB enthalten.
VwHH19 Treuhandkonto „Eichrodter Weg“: Umschuldung	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VwHH20 Rechnungsprüfungsamt (RPA)	Maßnahme nicht umsetzbar (aus rechtlichen Gründen).
VwHH22 keine Maßnahme beinhaltend	
VwHH23 Musikschule; Erhöhung der Gebühren	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VwHH26 Einsparung externe Planungsbüro's bei der Stadtplanung	Maßnahme nicht umsetzbar.
VwHH27 Erhöhung der Einnahmen aus dem Marktverkehr	Maßnahme derzeit nicht umsetzbar.
VwHH28 Bewirtschaftung städtischer Waldflächen	Kein Konsolidierungspotenzial bzw. nicht umsetzbar.
VwHH29 Bewirtschaftung von Parkhäusern: Anpassung Gebühren	Kein Konsolidierungspotenzial.
VwHH31 Reduzierung freiwilliger Ausschüsse	Vom Stadtrat nicht mitgetragen.
VwHH32 Vergrößerung Mindeststärke Fraktionen	Vom Stadtrat nicht mitgetragen.
VwHH35 Teilweiser Wegfall Vollkasko Fahrzeuge Feuerwehr	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VwHH36 Mitgliedschaften	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VwHH37 Zukunftskonzept Brandschutz	Kein Konsolidierungspotenzial.

Lfd. Effekte Vermögenshaushalt:

VmHH1 Zinsaufwendungen Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage (SEIKSDU)	Maßnahme umgesetzt, im Finanzplan enthalten.
VmHH2 Reduzierung Personalkosten wegen Installation Kassenautomat Bürgerbüro	Kein Konsolidierungspotenzial.

...

Effekte Regiebetrieb:

R5 Optimierter Regiebetrieb: Verkauf Blockheizkraftwerk (BHKW) – Einsparungen lfd. Unterhaltungskosten	Maßnahme im Finanzplan oRB enthalten.
R6 Optimierter Regiebetrieb: Gebäudebewirtschaftung; Erhöhung der Miete	Maßnahme im Finanzplan oRB enthalten.
R7 Optimierter Regiebetrieb: Abfederung laufender Verlust	Kein Konsolidierungspotenzial.

Verwaltungshaushalt von 2014 bis 2022 - Untersetzung Personalmaßnahmen /Chancen und Risiken

Perso4 Bibliothek: Einsatz von Aushilfen und ehrenamtlichen Kräften	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance3 Anpassung Planungsprämissen Finanzplanung (Inhomogenitäten)	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance4 Abbau von Verkehrsbeschilderung /Vermeidung neuer Beschilderung	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance11 Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE): Angemessene Eigenkapitalverzinsung	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance14 Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG)	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance15 Optimierter Regiebetrieb: Hausmeistereinsatz	Kein Konsolidierungspotenzial.
Chance16 Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT): Reduzierung Zuschuss /Generierung weiterer Zuschussgeber	Kein Konsolidierungspotenzial.

Neue Maßnahmen:

Neue Maßnahmen sind

- VwHH40 – Erhöhung Grundsteuer A und
- VwHH41 – Erhöhung Gewerbesteuer.

Die Gründe für die Erhöhung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer sind in der neuen VV-Bedarfszuweisung vom 22.06.2015 zu finden.

Gemäß Buchstabe B. Nr. 2.2. der VV-Bedarfszuweisung ist im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer festzusetzen.

Für die Stadt Eisenach (41.567 Einwohner zum 31.12.2013) ergeben sich somit in der Gemeindegrößenklasse „Kreisfreie Stadt“ mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern folgende gewichteten Hebesätze:

- Grundsteuer A 332 v. H
- Grundsteuer B 472 v. H.
- Gewerbesteuer 435 v. H.

Auf Basis dieser gewichteten Hebesätze ergeben sich entsprechend Buchstabe B. Nr. 2.2 der VV-Bedarfszuweisung folgende neuen Hebesätze:

	bisher gültiger Hebesatz	neuer Hebesatz
Grundsteuer A:	332 v. H.	366 v. H.
Gewerbesteuer:	460 v. H.	479 v. H.

Geänderte Maßnahmen:

Aufgrund des Umfangs der 2. Fortschreibung wird im Weiteren nur auf solche Maßnahmen eingegangen, bei denen sich das Konsolidierungspotenzial ändert.

Basierend auf den Ausführungen unter „Neue Maßnahmen“ wurden Beschlusstext und Konsolidierungspotenzial der Maßnahme VwHH4 – Grundsteuer B modifiziert. Es ergibt sich gegenüber dem bisher geltenden Hebesatz folgende Modifizierung:
Grundsteuer B:

- bisher geltender Hebesatz 472 v. H.
- Hebesatz ab 2016 gemäß 1. Fortschreibung 500 v. H.
- **Hebesatz ab 2016 gemäß 2. Fortschreibung 520 v. H.**

Weiterhin haben sich ggü. der 1. Fortschreibung auch bei nachfolgenden Maßnahmen finanzielle Veränderungen ergeben:

VwHH7	Kindertagesstätten: Reduzierung bzw. Wegfall der Sachkostenzuschüsse an freie Träger
VwHH34	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)
VwHH38	Erhöhung der Entgelte für die Sondernutzung an Straßen, Wegen, Plätzen
Chance 2	Bundeshilfe Eingliederungshilfe
R1	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege
R2	Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene
R3	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien
R4	Optimierter Regiebetrieb: Abriss Betriebsgebäude

Weitere Entwicklung

Die nunmehr vorliegende 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes weist für den Gesamthaushalt am Ende des Konsolidierungszeitraumes im Jahre 2022 noch immer einen Fehlbetrag in Höhe von 10.654.421 Euro aus. Dieser Fehlbetrag wurde in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde in den Jahren 2016 – 2018 mit Bedarfszuweisungen in gleicher Höhe ausgeglichen, so dass das Haushaltssicherungskonzept am Ende des Konsolidierungszeitraumes ausgeglichen ist. Für den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes wurde mit der 2. Fortschreibung erstmals ein eigenständiges Konzept entwickelt. Diese Fortschreibung weist zum Ende des Jahres 2022 einen Fehlbedarf von 3.971.048 Euro aus.

Insgesamt ergibt der aktuelle Stand der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes somit einen Fehlbedarf von 14.625.469 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Planungsjahr 2015 ausgeglichen gestaltet wurde, indem zur Herstellung des Haushaltsausgleiches in den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes eine Bedarfszuweisung in Höhe von 7.298.113 Euro geplant wurde.

Der mit der 2. Fortschreibung dargestellten Entwicklung im Konsolidierungszeitraum bis einschließlich des Jahres 2022 liegt die Fortschreibung der Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes und auch des optimierten Regiebetriebes zugrunde. Hierbei wurde eine Fortführung des Status quo unterstellt und aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse zur weiteren Einnahme- und Ausgabeentwicklung geplant. Inwieweit die der Planung zugrunde liegenden Annahmen, z. B. der Gewerbesteuerentwicklung, der Entwicklung der Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und insbesondere die Entwicklung der Sozialausgaben sich in den einzelnen Planjahren tatsächlich bestätigen, bleibt abzuwarten. Insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer und die Entwicklung der Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich können aus heutiger Sicht nur unzureichend geplant werden. Zum kommunalen Finanzausgleich ab dem Jahre 2016 liegen derzeit noch keinerlei Erkenntnisse und Aussagen vor. Dem Vernehmen nach soll im III. Quartal 2015 seitens der Landesregierung für den geplanten Doppelhaushalt 2016 / 2017 eine konkretere Aussage erfolgen. Sobald diesbezüglich exaktere Zahlen vorliegen, wäre die Finanzplanung entsprechend anzupassen.

Die so erstellte Finanzplanung weist einen Konsolidierungsbedarf für den Haushalt bis 2022 in Höhe von 68.372.264 Euro auf. Der mit der 2. Fortschreibung aktualisierte Maßnahmenkatalog mit den Maßnahmen zur Haushaltssicherung enthält ein Konsolidierungspotenzial in Höhe von 68.005.933 Euro. Gegenüber der am 02.12.2014 durch den Stadtrat beschlossenen und die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthält der Maßnahmenkatalog nunmehr noch die bisher nicht umgesetzten Maßnahmen. Verändert wurde gegenüber der 1. Fortschreibung die Maßnahme VwHH4 – Erhöhung Grundsteuer B -, neu eingeplant sind die Maßnahmen VwHH40 – Erhöhung Grundsteuer A - und VwHH41 – Erhöhung Gewerbesteuer -.

Gemäß Buchstabe B. Nr. 2.2 der im Juni 2015 durch das Thüringer Innenministerium aktualisiert in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Bedarfszuweisungen (VV Bedarfszuweisung) werden für den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich Hebesätze in Höhe von 110 % v. H. des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse vorgeschrieben. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Thüringen herausgegebenen Zahlen. Seitens des Landesamtes wurden die Hebesätze für das Jahr 2014 letztmalig erhoben und die sich daraus ergebenden gewogenen Durchschnittshebesätze ermittelt. Für die kreisfreien Städte ergeben sich danach in der Größenklasse 20.000 – 50.000 Einwohner folgende Sätze:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Gewogener Durchschnittshebesatz 2014	332 v. H.	472 v.H.	435 v. H.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung ergeben sich somit für die Stadt Eisenach die folgenden Hebesätze.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
110 v. H. des gewogenen Durchschnittshebesatz 2014	366 v. H.	520 v.H.	479 v. H.

Bisher festgesetzte Hebesätze

lt. Hebesatzsatzung	332 v. H.	472 v. H.	460 v. H.
Notwendige Erhöhung der Hebesätze aufgrund der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung	34 v. H.	48 v. H.	19 v. H.
daraus ergibt sich eine prozentuale Erhöhung der Steuerhebesätze von	10,2 %	10,2 %	4,1 %.

Aufgrund der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung wurde der bisherige Ansatz zur Erhöhung der Grundsteuer B entsprechend verändert und nunmehr eine Anhebung des Hebesatzes auf 520 v. H. ab dem Jahre 2016 geplant. Daraus ergibt sich im Vergleich zu der mit der 1. Fortschreibung vorgenommenen Einplanung eine marginale Einnahmeverbesserung von insgesamt 26.183 Euro. Bisher war die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Jahre 2016 auf 500 v. H. ab dem Jahre 2018 auf 520 v. H. und ab dem Jahre 2022 auf 550 v. H. geplant. Nunmehr wird die nach der VV Bedarfszuweisung notwendige Anhebung bereits ab dem Jahre 2016 auf 520 v. H. und ab dem Jahre 2022 auf 550 v. H. geplant.

Um die Vorgaben der VV Bedarfszuweisung erfüllen und auch im Jahre 2016 Bedarfszuweisungen erhalten zu können, wird der Stadtrat sich mit der geforderten Erhöhung der Hebesätze befassen müssen. Die dazu notwendige Beschlussfassung einer Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung muss bis spätestens zum 30.06.2016 erfolgen, damit die gesetzlich zulässige rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2016 umgesetzt werden kann.

Die weiteren im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen waren allesamt bereits Gegenstand der 1. Fortschreibung des Vorjahres und werden nunmehr quasi unverändert fortgeschrieben. Hier ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die geplanten Gewinnausschüttungen aus den städtischen Beteiligungen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Gesellschaften jährlich neu betrachtet und in der Höhe unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gesellschaft, wie auch der Wartburg-Sparkasse mit den jeweiligen Jahresabschlüssen entschieden werden müssen.

Unter Berücksichtigung aller möglichen und der nach den Vorgaben des Landes einzuplanenden Maßnahmen weist auch die 2. Fortschreibung des HSK weiterhin einen erheblichen Fehlbetrag auf, der nur durch Bedarfszuweisungen in Höhe von rd. 10,65 Mio. € ausgeglichen werden konnte. Die Fortschreibung zeigt erneut auf und bestätigt, dass die Stadt Eisenach aufgrund des vorhandenen strukturellen Defizites aus eigener Kraft nicht in der Lage sein wird, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Dazu bedarf es auch weiterhin der finanziellen Begleitung des Landes oder struktureller Veränderungen, einhergehend mit einer weiteren Reformierung des kommunalen Finanzausgleiches, damit mittel- und langfristig die Stadt in die Lage versetzt wird, die ihr nach der Regionalen Raumordnungsplanung zugeordnete zentralörtliche Funktion und die ihr als kreisfreie Stadt übertragenen Aufgaben auch auskömmlich finanzieren zu können.

Inwieweit der nunmehr vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 in den Folgejahren eine bessere Finanzausstattung der Stadt Eisenach nach sich zieht, kann aus heutiger Sicht noch nicht prognostiziert werden. Allerdings lassen die aus dem Gesetzentwurf erkennbaren Veränderungen darauf hoffen, dass es zu einer Verbesserung kommen sollte. Insofern kann man konstatieren, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, um die finanzielle Situation der Stadt Eisenach mittel- und langfristig zu verbessern und so das strukturelle Defizit abzubauen,

oder gänzlich zu beseitigen. Allerdings bleiben die bisher noch nicht vorliegenden konkreten Berechnungen auf der Basis des Gesetzentwurfes abzuwarten.

Seitens der Landesregierung ist für den Herbst dieses Jahres eine Aussage zur beabsichtigten Gebietsreform angekündigt. Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass strukturelle Veränderungen einer Gebiets- und Verwaltungsreform in Thüringen für die Stadt Eisenach eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation mit sich bringen. Denn nur dann wird die Stadt in der Lage sein, ihre zentralörtliche Funktion für das Umland auch so wahrzunehmen, dass die dafür notwendige Infrastruktur auch ausreichend finanziert und unterhalten werden kann.

Hinzu kommt, dass die Stadt Eisenach aufgrund der historischen Entwicklung vielfältige Aufgaben im kulturellen und touristischen Bereich wahrzunehmen hat, deren Finanzierung ebenfalls sichergestellt werden muss. Anzuführen sind an dieser Stelle die „Lutherjubiläen“ im Jahre 2017 und im Jahre 2022, wofür die Stadt Eisenach zur „Reformationsstadt Europas“ gekürt wurde. Um dieser Aufgabenstellung auch im Sinne des Freistaates Thüringen gerecht werden zu können, muss die notwendige finanzielle Ausstattung bereit gestellt werden, damit die zu erwartenden Touristen aus aller Welt willkommen heißen und auch der Freistaat in positiver Weise repräsentiert werden kann.

Die Einbringung der 2. Fortschreibung des HSK ist in der Stadtratssitzung am 25. August 2015 geplant. Die Zielstellung besteht darin, in der darauffolgenden regulären Stadtratssitzung am 01. Oktober 2015 eine genehmigungsfähige 2. Fortschreibung des HSK zusammen mit einem ausgeglichenen Haushaltsplan für das Jahr 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung und Genehmigung der 2. Fortschreibung des HSK ist maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

Eisenach, im August 2015

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin